

3921/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.07.2002

BM für Finanzen

auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Sophie Bauer und Kollegen vom 23. Mai 2002, Nr. 3943/J, betreffend weitere Aushöhlung der ländlichen Regionen durch Wirtschaftsräume und Finanzämter, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass die Reform der Finanzämter weder zu einer weiteren Aushöhlung der ländlichen Regionen, noch zur Reduzierung der Standorte und auch nicht zu Erschwernissen für die Kunden führt, da der Veränderungsprozess so gestaltet ist, dass durch die organisatorische Zusammenfassung die Standorte und durch neue Organisationsmodelle das Leistungsangebot erhalten bleiben. Darüber hinaus ist das Konzept - im Gegensatz zu den in der vorliegenden Anfrage geäußerten Befürchtungen - sogar auf eine Stärkung der ländlichen Regionen ausgerichtet, weil Kompetenzen von den jeweiligen Finanzlandesdirektionen unmittelbar zu den Wirtschaftsräumen übertragen werden. Außerdem ist es das erklärte Ziel der Reform noch bürgerorientierter zu werden, sodass nicht längere, sondern kürzere Wartezeiten und Er-

ledigungsfristen zu erwarten sind, wobei diese auch noch in Leistungs-garantien und Qualitätsstandards münden.

Zu 1.:

Für die Steiermark sind folgende sechs Wirtschaftsräume konzipiert worden:

- Deutschlandsberg, Leibnitz, Voitsberg
- Graz Stadt
- Graz Umgebung
- Brück, Leoben, Mürzzuschlag
- Judenburg, Liezen
- Feldbach, Hartberg, Radkersburg, Weiz

Zu 2.:

Der Start der Pilotprojekte Mühlviertel und Burgenland/Brück, für die ein Zeitraum von einem Jahr vorgesehen ist, erfolgte nach umfangreichen Vor-arbeiten offiziell mit der Unterzeichnung der Pilotierungsvereinbarung Ende April 2002 bzw. den Auftaktveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 14. und 15. Mai 2002.

In der Zwischenzeit wurden die Steuerungs- und Projektteams bestellt und bis Ende Juni soll die Grob- und Detailkonzeption für den jeweiligen Pilot-Wirtschaftsraum erfolgen. Der Zeitplan im Pilot-Wirtschaftsraum wird vom jeweiligen Projektteam erstellt.

Zu 3. bis 6., 8. und 10. bis 11.:

Da es sich um einen Pilotversuch handelt, können derzeit leider noch keine Aussagen über die konkreten Auswirkungen auf die Finanzämter in der Steiermark, ihre Serviceleistungen und ihren Aufgabenbereich gemacht werden, wofür ich um Verständnis ersuche. Generell ist jedoch daraufhin-zuweisen, dass aus heutiger Sicht nicht mit Einschränkungen, sondern mit Ausweitungen bei den Aufgaben gerechnet wird.

Zu 7. und 9.:

Die allgemeinen und besonderen Aufgaben sind in den §§ 3 (Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis) und 4 (Finanzämter mit besonderem Aufgabenkreis) des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes geregelt.

Universell gesehen besagt diese Regelung, dass den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis die Erhebung der Abgaben obliegt und als Finanzämter mit besonderem Aufgabenkreis die Finanzämter für Gebühren und Verkehrsteuern bestehen.

In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die derzeitige Definition nach der Pilotierungsphase verändern kann.